

Satzung

der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 14.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Edewecht betreibt entsprechend der Satzung über die Abhaltung von Märkten jährlich einen Frühjahrs- und einen Herbstmarkt.
2. Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den genannten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1. Die Standgebühr beträgt für

1. Verkaufsgeschäfte (mit Ausnahme der nachstehend besonders genannten Arten)

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) bis 10 m ² | 25,-- DM |
| b) bis 50 m ² | 50,-- DM |
| c) über 50 m ² | 75,-- DM |

2. Schankpavillion

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis 8 m Ø oder 50 m ² | 50,-- DM |
| b) über 8 m Ø oder 50 m ² | 75,-- DM |

3. Schankzelte und Tanzzelte

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) bis 200 m ² | 100,-- DM |
| b) bis 400 m ² | 150,-- DM |
| c) bis 600 m ² | 200,-- DM |
| d) über 600 m ² | 250,-- DM |

4. Verlosungsgeschäfte

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) bis 25 m ² | 50,-- DM |
| b) über 25 m ² | 75,-- DM |

5. Schießgeschäfte je m²

1,50 DM

6. Schaugeschäfte je m²

1,50 DM

7. Rundfahrgeschäfte, Reitbahnen

a) bis 10 m Ø	30,-- DM (nur für Kinder 20,-- DM)
b) bis 12 m Ø	40,-- DM (nur für Kinder 30,-- DM)
c) bis 14 m Ø	60,-- DM (nur für Kinder 40,-- DM)
d) bis 16 m Ø	100,-- DM
e) bis 20 m Ø	150,-- DM
f) über 20 m Ø	200,-- DM

8. Autoscooter

a) bis 500 m ²	150,-- DM
b) bis 600 m ²	200,-- DM
c) über 600 m ²	250,-- DM

9. Schiffschaukeln

a) für Erwachsene je m ²	0,70 DM
b) für Kinder je m ²	0,50 DM

10. Ballonstände, Kaspertheater, Schlaghammer, Wanderfotografen, Personenwaagen, Boxautomaten und dgl.

10,-- DM

11. Offene Stände, wie Modeschmuck, Süßigkeiten, Geschenkartikel und dgl.

a) bis 10 m ²	10,-- DM
b) bis 15 m ²	15,-- DM
c) bis 20 m ²	20,-- DM
d) über 20 m ²	25,-- DM

12. Orgeldreher, Straßenmusikanten je Person

10,-- DM

13. Sonstige Fahrgeschäfte je m²

a) für Erwachsene	1,-- DM
b) für Kinder	0,50 DM

14. Spielgeschäfte wie Werfen, Fadenziehen, Kegeln, Blinker und dgl.

a) bis 10 m ²	20,-- DM
b) bis 15 m ²	25,-- DM
c) bis 20 m ²	30,-- DM
d) über 20 m ²	35,-- DM

15. Wurstgeschäfte und Bratereien pauschal 100,-- DM

Fischgeschäfte pauschal 30,-- DM

2. In die Berechnung der Fläche werden einbezogen:

gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige die Fahrzeugumrisse vergrößernde

Teile von Verkaufsfahrzeugen und Anhängern, sowie Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen.

3. Der Platz wird jedem Marktbesucher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten.
4. Für die Zeit des "Flohmarktes" betragen die Gebühren für Stände von erwerbsmäßigen Besuchern pauschal 5,-- DM. Die übrigen Stände im Flohmarktplatzbereich sind gebührenfrei.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde und Bestätigung seitens des Marktbesuchers.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen läßt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

1. Das Standgeld ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist. Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Zuweisung eines Platzes von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.
2. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Standgelder, so ist der Platz sofort nach Aufforderung zu räumen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Gebühren spätestens am 3. Markttag bar von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben.

§ 6

Ausnahmen

Die Gemeinde Edewecht kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen, z. B. wenn ein Marktbesucher mit mehreren verschiedenen Geschäften kommt oder aus besonderen Gründen nicht viele Besucher zum Markt kamen.

§ 7

Beitreibung rückständiger Gebühren

Zahlungsrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Edewecht, den 14. Juni 1985

Gemeinde Edewecht

zu Jührden
Bürgermeister

(L.S.)

Kutscher
Gemeindedirektor